

Bundessozialgericht

Az.: 11 RLw 14/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. März 1971

Kläger und Revisionsbeklagter,

RegOberssekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 9. Februar 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. November
1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist seit 1955 Beamter auf Lebenszeit und nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ruhegehaltsberechtigter. Durch Vertrag vom 1. Dezember 1966 übernahm er von seiner Mutter den halben Anteil eines landwirtschaftlichen Anwesens; seit diesem Tage ist er alleiniger Unternehmer im Sinne des § 1 GAL 1965. Im November 1967 beantragte er die Befreiung von der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 2 GAL 1965. Durch zwei Bescheide vom 21. Februar 1968 lehnte die Beklagte den Befreiungsantrag ab und veranlagte den Kläger zur Beitragszahlung. Seinen Widerspruch wies sie zurück (Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1968). Die Klage hatte erst vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Dieses hob die Bescheide der Beklagten auf, weil der Kläger die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erfülle (Bundesbeamter mit Versorgungsanwartschaft) und daher nach dem zweiten Halbsatz des § 14 Abs. 2 Buchst. b GAL Anspruch auf Befreiung habe. Dazu sei es nicht erforderlich, daß der Kläger schon in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig geworden sei; das sei nur für den im ersten Halbsatz des § 14 Abs. 2 Buchst. b GAL geregelten Befreiungstatbestand zu fordern.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des LSG aufzuheben, das Urteil des Sozialgerichts wiederherzustellen und die Klage abzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung des § 14 Abs. 2 Buchst. b GAL 1965 und verweist auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG)

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vom 12. Juli 1968, SozR Nr. 4 zu § 9 GAL 1961; aus diesem Urteil, aber auch aus der gesetzlichen Systematik, die in § 14 Abs. 2 drei Fallgruppen und unter Buchst. b eine Gruppe mit zwei Tatbeständen gebildet habe, ergebe sich, daß auch für den zweiten Befreiungstatbestand in § 14 Abs. 2 Buchst. b GAL 1965 eine fünfjährige landwirtschaftliche Unternehmer-tätigkeit vor der Antragstellung Voraussetzung der Befreiung sei.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das GAL 1965 normiert in § 14 Abs. 2 unter den Buchstaben a bis c mehrere Tatbestände, bei deren Vorliegen landwirtschaftliche Unternehmer auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien sind, wenn die Vorgänger im Unternehmen und deren Ehegatten verstorben sind oder schriftlich auf Altersgeldansprüche verzichtet haben. Nach Buchstabe a ist eine Befreiung möglich nach Entrichtung von 180 Monatsbeiträgen zur Rentenversicherung oder zur "Altersversorgung für das deutsche Handwerk"; nach Buchstabe c kommt sie in Betracht, wenn der Unternehmer als selbständiger Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen ist; Buchstabe b sieht eine Befreiung für die Unternehmer vor, die "innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. des § 1 mindestens 30 Kalendermonate versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung waren oder eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 oder § 7 Abs. 2 des AVG genannten Voraussetzungen erfüllen".

Der Wortlaut des Buchstaben b zeigt, daß er zwei Befreiungstatbestände zusammenfaßt. Hieraus wie aus der gesamten Gesetzessystematik ergibt sich aber nicht, wie die Beklagte meint, daß die einleitenden Worte "innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. des § 1" sich auf beide Befreiungstatbestände beziehen. Diese Meinung der Beklagten wird auch nicht gestützt durch das Urteil des BSG vom 12. Juli 1968, SozR Nr. 4 zu der Vorschrift des § 9 GAL 1961, der Vorgängerin des § 14 Abs. 2 GAL 1965; denn alle Ausführungen dieses Urteils haben sich nur auf den ersten Halbsatz und damit auf den ersten Befreiungstatbestand des Buchstaben b bezogen. Für die Auffassung der Beklagten findet sich ferner kein Anhalt in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (Bundestagsdrucksache III/1110 S. 10 ff. und 2695 S. 3 ff). Daß der zweite Befreiungstatbestand im Buchstaben b des § 14 Abs. 2 eine fünfjährige Tätigkeit vor der Antragstellung als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht verlangt, zeigt demgegenüber schon der Gesetzestext. Wäre die Auffassung der Beklagten zutreffend, dann wäre beim zweiten Befreiungstatbestand das Tätigkeitswort nicht in der Form der Gegenwart ("erfüllen"), sondern in der Form der Vergangenheit (erfüllten) benutzt worden; die letzten fünf Jahre vor der Antragstellung betreffen nämlich einen vergangenen Zeitraum; dementsprechend hat im ersten Befreiungstatbestand das Tätigkeitswort auch die Vergangenheitsform ("versicherungspflichtig waren"). Für die Richtigkeit seiner Auffassung hat das LSG im übrigen zutreffend noch auf den Sinngehalt der Befreiungstatbestände hingewiesen. Wer als Beamter eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung hat und damit den zweiten Befreiungstatbestand des Buchstaben b erfüllt, ist wesentlich stärker gesichert, als der, der i.S. des ersten Befreiungstatbestandes des Buchstaben b nur 30 Kalendermonate in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung rentenver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

sicherungspflichtig gewesen ist; der Kläger steht mindestens auf derselben Sicherungsstufe wie die in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker (§ 14 Abs. 2 Buchst. c); es ist dem LSG deshalb darin zuzustimmen, daß kein Grund erkennbar ist, der es rechtfertigt, einen Beamten mit Versorgungswartschaft bei der Befreiung von der Beitragspflicht schlechter als einen in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerker zu stellen.

Die Revision der Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)